

Studienordnung für den weiterbildenden Master Studiengang „International Health“ der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 8. 10. 2012 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05. 12. 2005 (GVBl. S. 739) in Verbindung mit §§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. 07. 2011 (GVBl. S. 378) diese Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „International Health“ erlassen.¹

§ 1

Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester.

§ 2

Gestaltung des Studiums

(1) Das Studium wird als Präsenzstudium sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit angeboten.

(2) Das Studium gliedert sich in,
das Basisstudium - 20 ECTS credit points - (Anhang 1),
das Schwerpunktstudium – mindestens 20 ECTS credit points - (Anhang 2),
die Anfertigung einer Masterarbeit - 20 ECTS credit points.

(3) Das Basisstudium erfolgt ausschließlich an der Charité - Universitätsmedizin Berlin.

(4) Das Schwerpunktstudium kann an der Charité - Universitätsmedizin Berlin oder an tropEd Partnerinstitutionen <www.troped.org/> stattfinden. Das Studium bildet zusammen mit einer zwölfmonatigen beruflichen Tätigkeit eine Einheit.

(5) Studierende, die ihr Studium mit 180 ECTS credit points beginnen, müssen vor Erstellung der Masterarbeit im Schwerpunktstudium zusätzliche Module in einem Umfang von 15 ECTS credit points absolvieren und einen Zusätzlichen Critical Literature Review - 15 ECTS credit points - anfertigen (Anhang 3).

§ 3

Gliederung des Studiums

(1) Im Basisstudium (core course) werden Methoden in International Health, Gesundheitsprobleme und Gesundheitssysteme mit Bezug auf Entwicklungs- und Schwellenländern behandelt. Die Studierenden lernen zudem, kulturelle Unterschiede zu erkennen, zu respektieren und sich über kulturell bedingte Grenzen hinweg positiv auseinanderzusetzen.

¹ Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat diese Studienordnung am 16. 11. 2012 zur Kenntnis genommen.

(2) Im Schwerpunktstudium (advanced modules) werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und erweitert. Die Zulassung zum Schwerpunktstudium erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Basisstudiums. Es können hier weiterführende Module aus einem Angebot anerkannter Kurse an tropEd Institutionen belegt werden. Ein entsprechender ständig aktualisierter Kurskatalog ist im Internet unter <www.troped.org/> abrufbar. Die Studierenden legen ihren Studienplan für diesen Studienabschnitt dem Studienfachberater zur Genehmigung vor.

(3) Die einjährige berufliche Tätigkeit (Vollzeit) nach erstem berufsqualifizierenden Abschluss muss in einem Bereich mit Gesundheitsbezug in einem Land mit niedrigem oder mittlerem Einkommen ausgeübt werden (siehe die auf der Homepage des Studiengangs veröffentlichte Liste). Wurde sie bereits vor Beginn des Studiums erbracht, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorlage eines schriftlichen Nachweises über deren Anerkennung. Für die einjährige berufliche Tätigkeit können 30 ECTS credit points vergeben werden.

(4) Mit der Masterarbeit werden die im Basis- und Schwerpunktstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten des selbständigen und wissenschaftlichen Arbeitens nachgewiesen.

(5) Das Basisstudium und das Schwerpunktstudium dauern jeweils mindestens 14 Wochen. Für Vollzeitstudierende, im Sinne von § 2 Abs. 5 dauert das Schwerpunktstudium mindestens 36 Wochen.

(6) In dem Critical Literature Review werden die im Basis- und Schwerpunktstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit wissenschaftlicher Literatur nachgewiesen. Dabei wird ein für International Health relevantes Thema behandelt. Es kann mit dem Thema der Masterarbeit übereinstimmen.

§ 4

Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 5

Regelstudienzeit

(1) Für Vollzeitstudierende beträgt die Regelstudienzeit einschließlich Erstellung der Masterarbeit zwei Semester. Für Vollzeitstudierende im Sinne von § 2 Abs. 5 beträgt die Regelstudienzeit einschließlich Erstellung der Masterarbeit drei Semester.

(2) Für Teilzeitstudierende beträgt die Regelstudienzeit einschließlich Erstellung der Masterarbeit vier Semester. Sie müssen das Studium und die Erstellung der Masterarbeit spätestens nach dem 8. Semester abgeschlossen haben. Für Teilzeitstudierende im Sinne von § 2 Abs. 5 beträgt die Regelstudienzeit einschließlich Erstellung der Masterarbeit sechs Semester. Das Schwerpunktstudium und die Masterarbeit müssen spätestens nach dem 10. Semester abgeschlossen werden.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Zulassungsausschuss die Fristen verlängern.

§ 6**Fachgebiet und Ziele des Studiums**

(1) Das interdisziplinäre Studium befasst sich mit den Gesundheitsproblemen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Die Untersuchung von Gesundheitssystemen, die Gesundheitsökonomie, Gesundheitspolitik, das Management von Krankheiten und Gesundheitsdiensten stehen im Vordergrund.

(2) Ziel des Studiums ist es, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln, die zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Bereich International Health befähigen. Hierzu gehören beratende und Management-Aufgaben im Gesundheitsbereich mit dem Ziel der Verbesserung der Gesundheit, der Prävention, der Behandlung von Krankheiten und der Rehabilitation der Bevölkerung und Bevölkerungsgruppen.

(3) Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, praktische Tätigkeiten und angewandte Forschung sollen die Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, um International Health-relevante Probleme und Aufgaben

zu erkennen. Sie sollen wissenschaftlich begründete Lösungsansätze formulieren und umsetzen und Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung dieser Tätigkeit auswählen oder selbst entwickeln können.

§ 7**Gliederung des Studiums in Module**

(1) Das Basisstudium besteht aus einem Pflichtmodul, das sich aus drei Teilmodulen zusammensetzt (Anhang 1).

(2) Das Schwerpunktstudium besteht aus Wahlpflichtmodulen (Anhang 2). Für Studierende im Sinne von § 2 Abs. 5 besteht es aus Wahlpflichtmodulen (Anhang 2) und dem Zusätzlichen Critical Literature Review (Anhang 3).

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

Anhang 1: Pflichtmodul Basisstudium:

01	Der Modultitel	Core Course Tropical Medicine and International Health
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	<p>Lehr- und Lerninhalte: Das Pflichtmodul Basisstudium gliedert sich in drei Teil-Module: Methoden in International Health, Gesundheitsprobleme und Gesundheitssysteme. Lernziele:</p> <p>1. Teil-Modul Methoden in International Health: Absolventinnen und Absolventen dieses Teilmoduls verstehen epidemiologische und biostatistische Verfahren, die die Beurteilung der Relevanz von Krankheiten und deren Bekämpfung auf Bevölkerungsebene ermöglichen, Kommunikationsverfahren im Gesundheitssystem, Verfahren zur Qualitätssicherung und deren unterschiedliche Einsatzbereiche, sowie diagnostische Verfahren für tropenmedizinische als auch allgemeinmedizinische Fragestellungen.</p> <p>2. Teil-Modul Gesundheitsprobleme: Absolventinnen und Absolventen dieses Teilmoduls vertiefen ihre Kenntnisse zu armutsbedingten, infektiösen und nichtinfektiösen Krankheiten in Entwicklungs- und Schwellenländern, und können Präventions-, Behandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen gewichten.</p> <p>3. Teil-Modul Gesundheitssysteme: Absolventinnen und Absolventen dieses Teilmoduls erkennen wesentliche Merkmale verschiedener Gesundheitssysteme, können gesundheitspolitische und gesundheitsökonomische Fragestellungen analysieren und verstehen Finanzierungsformen und unterschiedliche Verfahren zur zielorientierten Projektplanung.</p>
03	Lehrformen	Vorlesung, Seminare und Übungen, Selbststudium, Gruppenarbeit, Diskussion
04	Die Teilnahmevoraussetzungen	<p>1. Teil-Modul Methoden in International Health: Voraussetzung für die Teilnahme sind die allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen des Masterstudiengangs International Health (s. Zulassungsordnung).</p> <p>2. Teil-Modul Gesundheitsprobleme: Erfolgreiche Teilnahme am Teil-Modul Methoden in International Health.</p> <p>3. Teil-Modul Gesundheitssysteme: Erfolgreiche Teilnahme am Teil-Modul Methoden in International Health und am Teil-Modul Gesundheitsprobleme.</p>
05	Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann in Studiengängen mit Themenschwerpunkt Internationale Gesundheitsprobleme, Epidemiologie oder Public Health als Basismodul verwendet werden.
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Mindestens 80% Anwesenheit und bestandene Prüfungen. Prüfungsformate: 5 Gruppenpräsentationen, jeweils 20 min, oder Kurzexposés (max. 2 Seiten) 3 schriftliche Prüfungen - jeweils 90 min 1 mündliche Prüfung - 30 min</p>
07	Leistungspunkte und Noten	<p>20 ECTS Notenbildung: Die Notenvergabe erfolgt nach § 9 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für weiterbildende Masterstudiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin.</p>
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Einmal jährlich
09	Arbeitsaufwand	Anwesenheit: 400 Stunden; Selbststudium: 200 Stunden.
10	Dauer des Moduls	<p>September – Dezember 14 Wochen: 1. Methoden: 4 Wochen 2. Gesundheitsprobleme: 5 Wochen 3. Gesundheitssysteme: 4 Wochen 4. Repetitorium und Abschlussprüfung: 1 Woche</p>
11	Sonstiges	Entfällt

Anhang 2: Wahlpflichtmodule des Schwerpunktstudiums:

01	Der Modultitel	Unterschiedlich Ein ständig aktualisierter Modulkatalog mit weiteren Hinweisen ist auf der Homepage des tropEd Konsortiums < www.troped.org > veröffentlicht.
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	Lehr- und Lerninhalte: Gemäß Modul Lernziele: Absolventinnen und Absolventen erwerben die Fähigkeit, medizinische, epidemiologische, biomathematische, erkenntnistheoretische und gesellschaftswissenschaftliche Fragestellungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Modulschwerpunkt kritisch zu analysieren und die Erkenntnisse umzusetzen.
03	Lehrformen	Vorlesung, Seminare und Übungen, Selbststudium, Gruppenarbeit, Diskussion
04	Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums.
05	Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann in Studiengängen mit Themenschwerpunkt Internationale Gesundheitsprobleme, Epidemiologie oder Public Health als Fortgeschrittenenmodul verwendet werden.
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Je nach Modul, s. Modulkatalog Anwesenheit und bestandene Modulprüfungen Prüfungsformate: Gruppenpräsentationen, Hausarbeiten, schriftliche, mündliche Prüfungen.
07	Leistungspunkte und Noten	20 ECTS credit points. Studierende, die zu Beginn des Studiums 180 ECTS credit points einbringen: 35 ECTS credit points. ECTS credit points Die Notenvergabe erfolgt nach § 9 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für weiterbildende Masterstudiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin.
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Mindestens einmal jährlich; siehe Modulkatalog.
09	Arbeitsaufwand	Abhängig vom jeweiligen Modul; Arbeitsaufwand 600 Stunden. Für Studierende, die zu Beginn des Studiums 180 ECTS credit points einbringen 1050 Stunden.
10	Dauer des Moduls	14 Wochen, zusammengesetzt aus Modulen zwischen einer und 12 Wochen.
11	Sonstiges	Entfällt

Anhang 3: Pflichtmodul des Schwerpunktstudiums für Studierende, die in das Studium 180 ECTS credit points eingebracht haben:

01	Der Modultitel	Zusätzlicher Critical Literature Review
02	Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls	Lehr- und Lerninhalte: Kompetente Nutzung der einschlägigen Quellen für das Auffinden wissenschaftlicher Literatur. Auswahl der aufgefundenen Literatur. Kritische Analyse und Synthese der ausgewählten Literatur. Lernziele: Absolventinnen und Absolventen erwerben die Fähigkeit, wissenschaftliche Literatur zu lokalisieren, kritisch zu analysieren und durch eine Synthese wissenschaftliche Erkenntnis zu gewinnen.
03	Lehrformen	Supervidiertes wissenschaftliches Arbeiten, Selbststudium, Diskussion
04	Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Basisstudiums.
05	Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann in Studiengängen mit Themenschwerpunkt Internationale Gesundheitsprobleme, Epidemiologie oder Public Health als Fortgeschrittenenmodul verwendet werden.
06	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Mindestens 80% Anwesenheit und bestandene Modulprüfung. Prüfungsformat: Schriftliche Arbeit von 15.000 bis 20.000 Wörtern.
07	Leistungspunkte und Noten	15 ECTS credit points. Die Notenvergabe erfolgt nach § 9 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für weiterbildende Masterstudiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin.
08	Häufigkeit des Angebots des Moduls	Mindestens einmal jährlich.
09	Arbeitsaufwand	Anwesenheit 12 Stunden, Selbststudium 438.
10	Dauer des Moduls	Drei Monate.
11	Sonstiges	Entfällt

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Master Studiengang „International Health“
der Charité – Universitätsmedizin Berlin**

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 8. 10. 2012 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizinengesetz vom 05. 12. 2005 (GVBl. S. 739) in Verbindung mit §§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. 07. 2011 (GVBl. S. 378) diese Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „International Health“ erlassen.¹

§ 1

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Es werden nur Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, die innerhalb des tropEd – Netzwerks <www.troped.org/> erbracht wurden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Ausnahmen.

§ 2

Masterarbeit/

Zusätzlicher Critical Literature Review

(1) Die Arbeit (Masterarbeit/ Zusätzlicher Critical Literature Review) muss als Einzelarbeit verfasst werden.

(2) Die Arbeit muss zum Abgabetermin in fünffacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Ihr ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass sie selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden.

(3) Die Arbeit wird von der betreuenden und einer weiteren Person beurteilt. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so gilt der arithmetische Mittelwert als Note. Bewertet eine Person die Arbeit mit nicht ausreichend, muss sie von einer weiteren Person bewertet werden. In diesem Fall wird die Gesamtnote aus den drei Noten gemittelt.

(4) Die Arbeit wird in der Regel an der Charité - Universitätsmedizin Berlin, in Ausnahmefällen auch an einer anderen anerkannten tropEd <www.troped.org/> Einrichtung angefertigt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt einschließlich der Datenerhebung maximal 4 Monate, für den Zusätzlichen Critical Literature Review 3 Monate. Auf begründeten Antrag kann sie um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Prüfling kann nur einmal während des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurücktreten.(6) Studierende, die einen Zusätzlichen Critical Literature Review angefertigt haben, dürfen für ihre Masterarbeit keine weitere Critical Literature Review anfertigen.

§ 3

Mündliche Verteidigung der Masterarbeit

(1) Die Prüfung soll nicht später als vier Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung der Masterarbeit stattfinden.

(2) Die mündliche Verteidigung wird von zwei Personen abgenommen.

(3) Die Prüfung soll 20 bis 30 Minuten dauern.

(4) Die Sprache der Prüfung ist Englisch.

(5) Gegenstand der Prüfung sind das Themengebiet der schriftlichen Abschlussarbeit und angrenzende Fachgebiete.

(6) Wird die Leistung des Prüflings von beiden prüfenden Personen nicht als mindestens „ausreichend“ bewertet, gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. Die Note der mündlichen Verteidigung geht mit einer Gewichtung von 25% in die Note der Masterprüfung ein.

(7) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling unverzüglich bekanntzugeben.

§ 4

Die Gesamtnote

Die Gesamtnote des Studiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summen der Prüfungsnoten des Basisstudiums, des Schwerpunktstudiums und der Masterprüfung (Anhang 1a und 1b).

§ 5

Verleihung des Mastergrads

(1) Der Mastergrad kann erst verliehen werden, wenn die zwölfmonatige Berufstätigkeit absolviert worden ist.

(2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird durch Aushängung der Masterurkunde der akademische Grad "Master of Science" (M.Sc.) verliehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

¹. Diese Prüfungsordnung ist durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 16.11.2012 bestätigt worden.

Anhang 1a :

Für Studierende, die in das Studium mindestens 210 ECTS credit points eingebracht haben:

Art der Prüfungen im Basisstudium	Gewichtung
Thesis outline (Projektentwurf)	0,02
Präsentation (Epidemiology)	0,02
Präsentation (Management Project)	0,02
Präsentation (Quality Management)	0,02
Präsentation (Financial Management)	0,02
Schriftliches Examen 1	0,18
Schriftliches Examen 2	0,21
Schriftliches Examen 3	0,18
Mündliches Examen	0,33
Summe Basisprüfungen:	1,00
Art der Prüfungen im Schwerpunktstudium abhängig von den gewählten Modulen	Gewichtung
Modulprüfung 1	x1
Modulprüfung 2	x2
Modulprüfung
Modulprüfung n	xn
Summe Schwerpunktprüfungen:	1,00
Masterprüfung	Gewichtung
Mündliche Verteidigung	0,25
Masterarbeit	0,75
Summe Masterprüfungen:	1,00

Anhang 1b :**Für Studierende, die in das Studium 180 ECTS credit points eingebracht haben:**

Art der Prüfungen im Basisstudium	Gewichtung
Thesis outline (Projektentwurf)	0,02
Präsentation (Epidemiology)	0,02
Präsentation (Management Project)	0,02
Präsentation (Quality Management)	0,02
Präsentation (Financial Management)	0,02
Schriftliches Examen 1	0,18
Schriftliches Examen 2	0,21
Schriftliches Examen 3	0,18
Mündliches Examen	0,33
Summe Basisprüfungen:	1,00
Art der Prüfungen im Schwerpunktstudium abhängig von den gewählten Modulen	Gewichtung
Modulprüfung 1	x1
Modulprüfung 2	x2
Modulprüfung
Modulprüfung n	xn
Modulprüfung Zusätzlicher Critical Literature Review	0,75
Summe Schwerpunktprüfungen:	2,50
Masterprüfung	Gewichtung
Mündliche Verteidigung	0,25
Masterarbeit	0,75
Summe Masterprüfungen:	1,00

**Charité – Universitätsmedizin Berlin
Gebührenordnung
für den weiterbildenden Master Studiengang „International Health“**

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 8. 10. 2012 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) in Verbindung mit §§ 10 Abs. 5 S. 1, 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) diese Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „International Health“ beschlossen.¹

**§ 1
Gebührensätze**

- (1) Der Gebührensatz eines Leistungspunktes im Basisstudium wird auf 175 € festgesetzt.
- (2) Der Gebührensatz eines Leistungspunktes im Schwerpunktstudium wird mit Ausnahme des Zusätzlichen Critical Literature Review auf 250 € festgesetzt. Für den Zusätzlichen Critical Literature Review wird der Gebührensatz eines Leistungspunktes auf 75 € festgesetzt.
- (3) Der Gebührensatz eines Leistungspunktes für die Masterarbeit (Master thesis) wird auf 75 € festgesetzt.
- (4) Die Gebührensätze gemäß Abs. 1 und 2 erhöhen sich für Gasthörer um 50%.
- (5) Die Gebühren der laufenden Schwerpunktmodule anderer tropEd Institutionen können unter <www.troped.org> abgerufen werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité - Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

Berlin, 06.03.2012

Die Dekanin
Prof. Dr. Annette Grüters-Kieslich

¹ Diese Gebührenordnung ist vom Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG am 10. 10. 2012 bestätigt worden.